

vom Oktober 1530 bis April 1532 in Lübeck — verfaßt, bekennt sich in der Lehre ausdrücklich und unverkürzt zu der Augsburgerischen Konfession. Dagegen läßt es die Verhandlung über „ceremonien vnd bräuch“ frei, besonders über die Jurisdiktion der Bischöfe, die Messe, die Beichte und Absolution und die Ehesachen. In diesen Punkten werden den Gegnern um des Friedens willen formelle Zugeständnisse gemacht, aber zugleich überall der evangelische Gesichtspunkt, die Autorität des Evangeliums, gegen die Mißbräuche betont. Vergleicht man hierzu die betreffenden Abschnitte der Konfession und der Apologie, so ergibt sich, daß die Artikel des Konsiliums präziser gefaßt sind, wie es auch wohl für Verhandlungen auf einem Reichstage praktischer war. In der Sache stimmen sie mit jenen überein. Hieraus erhellt, wie fest man bei der Konfession beharrte. Die in dem Konsilium aufgestellten Punkte sind diejenigen, um die sich hauptsächlich auch ferner die Unterhandlungen zwischen den Evangelischen und den Anhängern der alten Kirche drehten. Die im letzten Artikel berührte Klosterfrage wurde dadurch besonders wichtig, daß das Reichskammergericht sie vor sein Forum zog.

8.

Ein ungedruckter Brief Dr. Martin Luthers an die Gebrüder Philipp und Johann Georg, Grafen von Mansfeld, d. d. Mansfeld den 7. Oktober 1545.

Mitgeteilt von Dr. **R. Doebner**, Archivdirektor und
Geheimem Archivrat zu Hannover.

Das unten buchstäblich getreu wiedergegebene eigenhändige Schreiben fand ich unverzeichnet im Staatsarchiv zu Hannover unter den Cellischen Akten über die auswärtigen Beziehungen zu den Grafen von Mansfeld. Daß es nicht dem gräflich Mansfeldischen Archive einverleibt wurde, mag aus dem Anteil sich erklären, den Herzog Ernst der Bekenner von Lüneburg an den Religionsverhandlungen nahm. Als dieser Fürst am 11. Januar 1546 starb, verblieb der Brief vermutlich in seinem Nachlasse,

zumal es Luther unmittelbar vor seinem Abscheiden (18. Februar 1546) gelang, eine Versöhnung seiner früheren Landesherren zustande zu bringen.

Die Antwort der beiden Grafen auf diesen Brief erwähnt Luther in seinem Schreiben an Albrecht von Mansfeld vom 6. Dezember 1545 (de Wette V, 770f.).

Gnad und Fried ym Herren und mein arm Pater noster. Edle wolgeborne gnedige Herren. Ich bin wie wol alt und schwach anher gen Mansfeld komen um dem teglichen grossen geschrey von der uneinigkeit unter euch herrn und graven bewegt. Denn nach dem ich auch ein Mansfeldisch kind bin, hab ich solch meines lieben Vaterlands und der herrschafft unfal und ferlichen Zustand nicht können ertragen. Dieser Hoffenung, das ich nicht richter sein wolle, als ich auch nicht kan noch sol. Sondern mit predigen, vermanen und bitten, so viel mir muglich were E. g. helfen zu vereinigen. Daran das gedeyen ligt der gantzen Herrschafft wie E. g. selbs allzu wol sehen und fulen: Auch dem stand ewr aller seligkeit noch viel mehr not ist.

Nu hat der Brunswigisch Unlust solchs verhindert das E. g. nicht haben anheimlich sein können und mein bitten und vermanen horen. Aber gleich wol hab ich nicht gar abgelassen und so viel zu bereitet, das mein g[nediger] Herr graff Albrecht sich gnediglich und willig hat finden lassen und erbotten. Des gleichen auch E. g[naden] Mutter und beider seits Herrschafften, beyde herren und frewlin, hertzlich bewegt und begirig erfahren habe zur einigkeit. Dem nach, weil ich dis mal nicht habe lenger hie verziehen können, hab ich dise schriffte an E. g. hinder mir gelassen, mit grosfer Zuversicht, wie auch E. g. mutter und bruder m[ein] g[nediger] herr Graff Hans Albrecht fast wol getrostet haben, es werde an E. g. auch keinen mangel haben. Demnach ist mein hertzlich bitte umb Christus willen, auch umb ewr g[naden] selbs und der gantzen landschafft willen, E. g. wolten sampt m[einem] g[nedigen] herrn graff Albrecht alls dazu thun die gebrechen fur sich nemen und schlichten, denn ihr selbs weret hierin die besten mitteler. Und als nutz oder not sein wolt das ich auch hierin zu gebrauchen sein solt, wil ich so fern mein leib und leben reicht, auff's aller willigst mich erboten haben. Denn es taug doch solcher Unlust in grund nicht, gar solcher schoner herrschafft die von Gott so reichlich begabt ist nicht allein an gutern sondern auch an feinen vernunfftigen geschickten Personen als da sind beide Herrn und frewlin. Und das noch aller grosfeste ist, mit dem reinen Gottes wort und rechten Kirchen trefflich gezieret und geehret, das ich mit grossem schmerzen sehen mus den muttwilligen teuffel sich ynn dem feinen Paradis

gottes dummeln und drehen. Gott steure yhm, es ist hohe Zeit. Amen.

Zum ¹ andern, weil es nu beschlossen ist das E. g. das Huttewerg zu sich selbs genomen haben, des die Huttemeister so viel ich hore wol zufriden sind, so ist zu bitten das Gott seinen seggen dazu gebe und E. g. mogen auch selbs wol beten und beten lassen, das es wol gerate. Denn ynn allerley sachen und hendel sind die Enderung ferlich. Leicht ists etwas endern, aber bessern ist mislich. Und geschicht das mehrer mal wie dem Hünde mit dem stuck fleisch ym wasser. Doch weil es ist nicht nach meinem rat geschehen, ists meinem gewyssen keine beschwerung.

Allein bitte ich untertheniglich, E. g. wolten diest Zedel der Huttemeister gnediglich vernemen. Denn mir ist gesagt, E. g. wolten den Handel der gestalt zu sich nemen, dafs sich die schulde so ym handel stecken von sich schieben und allein den Vorrat zu sich nemen, damit sie muften auch yhre narung mit einbrocken und bettler werden. Und sollen wort gefallen sein, das sie sich wol gereichert hetten am Huttenwerg; darumb sie müsten auch wider geben etc.

Gnedige Herren. Hir vor behute Gott E. g. denn das were unchristlich und unmenschlich. Denn res transit cum onere. Die schuld ist mit dem vorrat gemacht und ist heraus zu schmelzen. Haben sie etwa ire narung sonst vom Handel bekommen, das ist yhr verdieneter Lohn und habens nicht gestolen noch geraubet sondern mit offentlichem bewust und willen der Herrschafft gutlich und ehrlich gewonnen. Dem nach bitte ich abermal E. g. wolten sich hierin gnediglich erzeigen, auch umb E. g. selbs willen, welche mit solchem furnemen den seggen Gottes von sich mit gewalt treiben wurden.

Es haben wol mein Bruder und Vettern die Kauffmänner (welche die ermeten und geringsten ym vermogen sind) begeret das man sie noch zwey jar lasse schmelzen und die schulde ablegen. Aber weil ich mich des und anders nicht verstehe, befelle und stelle ichs ynn E. g. gnediges Bedencken. Aber fur allen Dingen das ja E. g. lasse sie mit gnaden davon komen und yhre gnedige herrn bleiben wie sie bitten. Hie mit dem lieben Gotte befallen, der verleyhe E. g. nicht allein den reichen seggen sondern das sie denselben mit gnaden und wolthen noch reichlicher verdienen und erhalten. Amen. Gegeben zu Mansfeld ym tal Mittewochen ² nach Francisci 1545.

E. g.

williges Landkind

Martinus Luder D.

1) Seite 2.

2) 7. Oktober.

Adresse: Den wolgebornen herren, Edlenn Herrn Philipps und Johans Georgen gebrudern, graven und herren zu Mansfeld, meinen gnedigen und lieben Landsherren.

Siegelreste.

9.

Ein neuer Herderbrief aus Bückeburg.

Veröffentlicht

von

Pastor **Gastrow** in Bergkirchen.

Im Archiv der schauburg-lippeschen Pfarre zu Bergkirchen findet sich eine Akte über einen Vorfall des Jahres 1772 mit dem Manuskript eines bisher ungedruckten Briefes Herders, welcher der Veröffentlichung wert erscheint, weil er geeignet ist, dessen in Rücksicht gottesdienstlicher Ordnungen überall gehandhabten Grundsatz, „das Überflüssige, Entbehrliche abzuschneiden, damit das Notwendige desto besser gedeihe“, in hellstes Licht zu rücken.

Ende der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts ging von verschiedenen evangelischen Kirchenregierungen Deutschlands ein Anstofs aus, welcher darauf gerichtet war, veraltete, aus der vorreformatorischen Zeit herstammende Feiertage abzuschaffen oder doch auf Sonntage und ordnungsmässige Festtage zu verlegen, da sie in praxi nur zu Mühsiggang und Völlerei gemisbraucht wurden und so nur zur Schädigung des sittlichen und gewerblichen Lebens dienten, während sie ihren ursprünglichen Zweck der gottesdienstlichen Erbauung verfehlten. Besonders eine diesbezügliche hannoversche Verordnung vom 24. März 1769 war für den nüchtern-verständigen Grafen Wilhelm der Anlafs, in seinem Ländchen in gleichem Sinne vorzugehen. Es handelte sich hier wie dort übereinstimmend um den dritten Tag der drei grossen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, die drei Marienfeste, das Fest Johannis des Täufers, das Fest der heiligen drei Könige oder der Erscheinung Christi, die monatlichen Buß- und Bettage und die Quatemberfeiern. Nur kam der schauburg-lippesche Regent dem durchweg schon damals gut kirchlichen Sinne seiner Landeskinder so weit entgegen, dafs er zunächst von einer völligen Aufhebung oder Verlegung der betreffenden Feste